



# Die Verbandsverantwortlichkeit nach VbVG im System strafrechtlicher Sozialkontrolle

---

Lyane Sautner



# Eckdaten zum VbVG

---

- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, BGBl I 151/2005
- Seit 1. Jänner 2006 in Geltung
- Erweiterung der strafrechtlichen Reaktionspalette
  - Geld- und Freiheitsstrafe
  - Vorbeugende Maßnahmen
  - Diversionelle Erledigung
  - **Verbandsgeldbuße**
- Verurteilungen selten



# Kriminalpolitischer Hintergrund / Zielsetzung

- Beträchtlicher Aktions- und Schädigungsradius großer Wirtschaftsunternehmen
- Komplexe Organisationsstrukturen
  - „Strukturelle individuelle Unverantwortlichkeit“
  - „Organisierte individuelle Unverantwortlichkeit“
- Unternehmenskultur
  - Kann Charakter einer kriminellen Verbandsattitüde annehmen
- Zielsetzung: Prävention



# Strafrechtliche Haftungsmodelle

- Identifikationsmodell
  - Fehlverhalten von Verbandsorganen wird Verband direkt zugerechnet
- Modell der fehlerhaften Verbandsorganisation
  - Stellt nicht auf Fehlverhalten bestimmter Personen ab
- Verursachungsmodell
  - Stellt auf Regelverstoß oder schädigendes Ereignis ab, den bzw das Verband verursacht hat



# Haftungsvoraussetzungen nach VbVG

---

- Verband im Sinne des § 1 Abs 2 VbVG
  - Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
  - Eingetragene Personengesellschaften
  - Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen
  - Ausnahmen
    - Juristische Personen in hoheitlicher Funktion
    - Kirchen, Religionsgesellschaften und religiöse Bekenntnisgemeinschaften im Rahmen ihrer seelsorgerischen Tätigkeit
    - Verlassenschaften



# Haftungsvoraussetzungen nach VbVG

---

- Sachlicher Anwendungsbereich im Sinne des § 1 Abs 1 VbVG
  - Gerichtlich strafbare Handlungen
  - Keine Einschränkung auf bestimmte Delikte
  - Auch Finanzvergehen
    - Gerichtlich strafbare Finanzvergehen **und Verwaltungsstraftaten**



# Haftungsvoraussetzungen nach VbVG

- Begehung einer Straftat (§ 3 Abs 1 VbVG)
  - zu Gunsten des Verbandes oder
  - unter Verletzung von Pflichten, die den Verband treffen
- Schädigung fremder Rechtsgüter
- Zwei alternative Haftungsfälle
  - „Entscheidungsträgerhaftung“ (§ 3 Abs 2 VbVG)
  - „Mitarbeiterhaftung“ (§ 3 Abs 3 VbVG)

# Haftungsvoraussetzungen nach VbVG

---

- Entscheidungsträgerhaftung (§ 3 Abs 2 VbVG)
  - Rechtswidrige und schuldhafte Begehung einer strafbaren Handlung durch einen Entscheidungsträger
  - Entscheidungsträger im Sinne des § 2 Abs 1 VbVG
    - Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder in vergleichbarer Weise zur Vertretung des Verbandes befugte Personen
    - Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder sonst in leitender Weise zur Kontrolle befugte Personen
    - Personen mit sonst maßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung





# Haftungsvoraussetzungen nach VbVG

---

- Mitarbeiterhaftung (§ 3 Abs 3 VbVG)
  - Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs 2 VbVG
    - Natürliche Person, die auf Grund taxativ aufgezählter Rechtsverhältnisse Arbeitsleistungen für den Verband erbringt

# Haftungsvoraussetzungen nach VbVG

---

- Mitarbeiterhaftung (§ 3 Abs 3 VbVG)
  - Rechtswidrige Verwirklichung des gesamten Tatbestands eines Vorsatzdelikts durch Mitarbeiter oder
  - Rechtswidrige Verwirklichung des objektiven Tatbestands eines Fahrlässigkeitsdelikts durch Mitarbeiter
  - Organisationsverschulden eines Entscheidungsträgers, das die Mitarbeitertat ermöglicht oder wesentlich erleichtert hat
    - Außerachtlassung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt durch Entscheidungsträger



# Eigenständige Haftung des Verbandes

- Parallele Haftung des Verbandes einerseits und von Entscheidungsträgern bzw Mitarbeiter andererseits möglich (§ 3 Abs 4 VbVG)

# Sanktionen nach VbVG

---

- Verbandsgelbuße (§ 4 VbVG)
  - Bemessung nach Tagessätzen (TS)
  - Umrechnungsschlüssel der regulären Strafrahmen in TS
  - Ertragslage des Verbandes maßgeblich
  - Absolute Ober- bzw Untergrenze des TS: 10.000 bzw 50 Euro
    - Bei gemeinnütziger, humanitärer oder kirchlicher Zwecksetzung des Verbandes: 500 bzw 2 Euro
  - Sonderregelung für Finanzvergehen

# Sanktionen nach VbVG

---

- Bedingte bzw teilbedingte Nachsicht der Verbandsgeldbuße möglich (§§ 6 f VbVG)
  - Kann mit Weisungen verbunden werden (§ 8 VbVG)
- Diversion (§ 19 VbVG)
- Regress des Verbandes gegenüber Entscheidungsträgern bzw Mitarbeitern verboten (§ 11 VbVG)



# Praktische Bedeutung

---

- Wenige Verurteilungen
  - Finanzvergehen
  - Entscheidungsträgerhaftung
  
- Mögliche Gründe für geringe Verurteilungszahlen
  - Komplizierte Regelung der Mitarbeiterhaftung
  - Verfolgungsermessen der StA (§ 18 VbVG)
  - Präventive Wirksamkeit iSv Compliance